

UPDATE 20.12.2021

Information an die ausserschulischen Benutzer und Benutzerinnen der Schulanlagen der Einwohnergemeinde Aarwangen vom 20. Dezember 2021.

Die Gemeinde Aarwangen übernimmt die vom Bundesrat am 17. Dezember 2021 beschlossenen Massnahmen in Bezug auf die ausserschulische Nutzung ihrer Schul- und Sportanlagen. Nach wie vor steht die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer, Sportlerinnen und Sportler, der Vereinsangehörigen sowie der Mitarbeitenden der Anlagen im Zentrum.

Ab Montag, 20. Dezember 2021, gelten in der Schweiz verschärfte Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus. Zu Innenräumen von Restaurants, von Kultur-, Sport- und Freizeitbetrieben sowie zu Veranstaltungen im Innern haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G). Als zusätzlicher Schutz muss an diesen Orten eine Maske getragen und es darf nur im Sitzen gegessen und getrunken werden. Wo die Maske nicht getragen werden kann, wie bei Blasmusikproben, oder wo nicht im Sitzen konsumiert werden kann, wie in Discos und Bars, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Personen, deren Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 entschieden. Diese Massnahmen sind bis am 24. Januar 2022 befristet.

Auswirkungen auf die **Benutzungsordnung der Schul- und Sportanlagen** für ausserschulische Nutzungen (Kultur und Freizeit) in Aarwangen **ab Montag, 20. Dezember 2021:**

Sport und Kultur

Aussenbereich: Es gelten keine Beschränkungen. Die Maskenpflicht ist aufgehoben, die Abstände müssen nicht eingehalten werden und es müssen keine Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhoben werden. Ebenfalls ist kein Covid-Zertifikat nötig, ausser es sind mehr als 300 Personen. Der Veranstalter kann frei entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird.

Innenbereich: Wo weder das **Maskentragen** noch eine **Sitzpflicht** möglich ist, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein **negatives Testresultat** vorweisen können (2G+). Diese Regel gilt einerseits für Discos und Bars, andererseits für Sport- und Kulturaktivitäten von Laien, wenn keine Maske getragen wird, wie etwa Blasmusikproben. Sie gilt nicht für Jugendliche bis 16 Jahre. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung nicht länger als **vier Monate** zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Zudem müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Wichtig: Es sind angepasste Schutzkonzepte auszuarbeiten (per E-Mail an gemeindeschreiberei@aarwangen.ch) und die Hygiene- und Abstandsregeln gelten nach wie vor – diese sind strikte einzuhalten. Es wird weiterhin empfohlen, sportliche und kulturelle Aktivitäten nach draussen zu verlegen.

Schwimmhalle

Die Schwimmhalle ist während den Weihnachtsferien ab dem 24. Dezember bis am 9. Januar 2022 geschlossen. In der Schwimmhalle gilt für die Öffentlichkeit die 2G+-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können. Personen, deren Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen). Zusätzlich gilt die **Maskenpflicht** und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:



Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

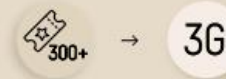
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen



Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich
 (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)



Draussen: Veranstaltungen
 mit mehr als 300 Personen



3G Geimpfte, Genesene
 und Getestete

2G Geimpfte und
 Genesene

2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene
 oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

Sitzpflicht bei
 Konsumation



Treffen im Freundes- und Familienkreis

10 Maximal 10 Personen, wenn
 mindestens eine ungeimpfte und
 ungenesene Person dabei ist

Drinnen maximal
 30 Personen (2G)

50 Draussen maximal
 50 Personen



Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich:
 Maskenpflicht, falls mehr
 als eine Person im Raum



Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

Kontakte
 minimieren Regelmässig
 lüften Impfen
 lassen